

Förderprogramm BioKlima

Förderung von Biomasseheizsystemen mit einer Nennwärmeleistung
**von mindestens 60 kW kombiniert mit Abwärmeeinspeisung und/oder
Einspeisung von Solarenergie**

Vor Antragstellung ist grundsätzlich eine Projektbesprechung erforderlich!

Wer kann Anträge stellen ?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern), die die Investition tätigen. Die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014.

Wer ist nicht antragsberechtigt ?

Einrichtungen Bayerns und des Bundes sowie Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür.
Unternehmen in Schwierigkeiten und Beihilfeempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert ?

Neuinvestitionen in umweltfreundliche, **automatisch beschickte** Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kW, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Solarenergie eingespeist wird. Der Anteil der Abwärme bzw. solarer Wärme am Jahresenergiebedarf muss dabei **mindestens zehn Prozent** betragen.

Definition Jahresenergiebedarf

Der Jahresenergiebedarf ist hier definiert als die Summe der Wärmemengen, welche die Abnehmer zur Deckung des Heizwärmebedarfs, der Brauchwassererwärmung oder der Prozesswärme benötigen. Wärmeverluste des Wärmeverteilnetzes werden hierbei nicht angerechnet.

Definition Abwärme

Abwärme ist Wärme, die in der Industrie oder bei einem Stromerzeugungsprozess zunächst ohne Verwertung als Beiprodukt anfällt.

Was wird nicht gefördert ?

- Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen
- Ersatzinvestitionen von Biomassefeuerungsanlagen (sofern die Anlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 10 Jahre sind, ist eine Förderung möglich)
- Technische Komponenten der solaren Wärmeerzeugung
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlagen zur reinen Biomasse-Brennstofftrocknung

- Projekte, die über Leasing, Raten- oder Mietkauf finanziert werden
- Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen, von Traglufthallen, von Zelten, von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden oder von provisorischen Gebäuden

Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Der prognostizierte Jahresenergiebedarf und die Anteile an der Jahreswärmeerzeugung aller Wärmequellen, einschließlich der Abwärme- und des solaren Deckungsbeitrages zum Jahresenergiebedarf, müssen plausibel nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater, sachkundiger Fachunternehmer).
Für eine thermische Solaranlage ist der erwartete spezifische Kollektorstärkeertrag ($\text{kWh/m}^2 \cdot \text{a}$) anzugeben.
- Bei solarunterstützter Nahwärme wird der kalkulatorische Solarwärmeertrag über die installierte Solarwärmeleistung im Endausbau bestimmt. Das sogenannte Nachheizen hat überwiegend mit dem Biomasseheizsystem zu erfolgen. Die Solaranlage ist mit einem ausreichend dimensionierten Wärmespeicher zu betreiben.
- Bei Abwärmeeinspeisung hat die zusätzliche Wärmebereitstellung überwiegend mit dem Biomasseheizsystem zu erfolgen.
- Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden.
- Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr (Vbh/a) erreichen.
- Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung des/der Biomassekessel(s) ist grundsätzlich zu installieren.
- Die Wärmebelegungsdichte muss - bezogen auf den prognostizierten Jahresenergiebedarf (JEB) – die folgende Werte aufweisen:
 - ✓ mindestens 1,00 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse, wenn der Anteil von Abwärme und/oder Solarwärme am prognostizierten JEB mindestens 10 Prozent beträgt
 - ✓ mindestens 0,7 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse, wenn der Anteil von Abwärme und/oder Solarwärme am prognostizierten JEB mindestens 20 Prozent beträgt
 - ✓ mindestens 0,50 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse, wenn der Anteil von Abwärme am prognostizierten JEB mindestens 30 Prozent beträgt

Erläuterung zu Wärmetrassen:

Eine bestehende Wärmetrasse im Sinne der Richtlinie BioKlima liegt grundsätzlich dann vor, wenn es sich um eine vor Antragstellung errichtete Wärmetrasse handelt, die bisher bereits mindestens 2 Jahre zur Wärmeversorgung genutzt wurde. Die Wärmebereitstellung darf nicht mittels eines provi-

sorisch aufgestellten mobilen Wärmeezeugers erfolgt sein (z. B. Heizcontainer).

- Die geförderte Anlage muss innerhalb Bayerns errichtet werden und ist an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach Inbetriebnahme zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindung).
- Für die Dauer der Nutzung (höchstens 8 Jahre), ist eine jährliche Erhebung von Betriebsdaten der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden (Kein Einsatz von Gebraucht- und Althölzern!).
- Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn müssen alle Wärmeabnehmer entsprechend den Antragsunterlagen Wärme abnehmen.
- Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Finanzierungsplan vorzulegen.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.
- Bei nichtkommunalen Antragstellern entfällt die Pflicht zur öffentlichen Vergabe gemäß Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P.
Diese Antragsteller sind aber verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen über mehr als 1.000 € für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind nur die Investitionsmehrkosten des Biomasseheizsystems.

Diese Investitionsmehrkosten müssen anhand einer Vergleichsrechnung gegenüber einer fossilen Energieerzeugungsanlage berechnet werden.

Grundförderung Biomasseheizsystem

(Kombinationsprojekte nach Nr. 2.3 der RL BioKlima)

Die Zuwendung beträgt

- höchstens 30 %
- bei mittleren Unternehmen¹ höchstens 35 % und
- bei kleinen Unternehmen¹ höchstens 40 %

der zuwendungsfähigen Kosten (=Investitionsmehrkosten Biomasseheizsystem).

Zusatzförderung für Biomasseheizsysteme mit Nutzung von neuinstallierter solarer Wärme

Die Zusatzförderung beträgt

- 5 % der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens 10 % solarer Deckung
- 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bei mindestens 20 % solarer Deckung

¹ Gemäß Anhang I Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABI L 187 vom 26. Juni 2014

Zusatzförderung Energieeffizienzmaßnahme

Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage erhalten zusätzlich zur Grundförderung 5 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung erhalten keine Zusatzförderung.

Die kumulierbare Förderung (o. g. Grund- und Zusatzförderung) innerhalb der Richtlinie BioKlima beträgt höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Bagatellgrenze

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kW bis 200 kW, bei denen der Förderbetrag von 5.000 € nicht erreicht wird sowie
- Biomasseheizsysteme mit einer Nennwärmeleistung größer 200 kW, bei denen der Förderbetrag von 10.000 € nicht erreicht wird.

Förderobergrenze

Die Förderobergrenze für Biomasseheizsysteme (Kombinationsprojekte) nach Nr. 2.3 der Richtlinie BioKlima beträgt 300.000 €.

Kumulierung (Mehrfachförderung)

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (z. B. Marktanzreizprogramm des Bundes für erneuerbare Energien) für dasselbe Vorhaben ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 %, bei mittleren Unternehmen 55 %, bei kleinen Unternehmen 65 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach diesen Richtlinien auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden:

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)

Schulgasse 18

94315 Straubing

Tel.: 09421 300-214

Fax: 09421 300-211

E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

Internet: www.tfz.bayern.de